

Richtlinien für die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen in der Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

1. Allgemeines

Diese Richtlinien gelten für junge Menschen, die sich im Rahmen einer Hilfe nach §§ 33, 35a Abs.2 Nr. 3 oder 41 SGB VIII in Vollzeitpflege befinden und betreffen Aufwendungen, die nicht mit dem monatlichen Pflegegeld abgegolten sind.

Für junge Menschen, die außerhalb Baden-Württembergs betreut werden, gelten die für den Bereich des Pflegestellenortes maßgeblichen Regelungen (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII)

Über die Gewährung der nachfolgenden Leistungen wird mit Ausnahme von Nr. 4 und 6 jeweils auf formlosen Antrag entschieden.

2. Erstausrüstung

2.1. Bekleidung

Mit der Aufnahme eines Pflegekinde wird unter Vorlage entsprechender Rechnungen und Belege eine einmalige Beihilfe für eine Grundausrüstung an Bekleidung für das Pflegekind in Höhe von bis zu 370,- € gewährt. Die fortlaufende Ergänzung der Bekleidung während des Pflegeverhältnisses ist im monatlichen Pflegegeld enthalten.

Neben dieser Grundausrüstung kommt eine Ausstattung für besondere Berufs- und Arbeitsbekleidung im notwendigen Umfang in Betracht, soweit z.B. gegenüber der Arbeitsverwaltung (SGB II / SGB III) oder der Ausbildungsstelle (BBiG) keine vorrangigen Ansprüche bestehen.

2.2. Einrichtungsgegenstände

Für die notwendige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für das Pflegekind (z.B. Möbel, Bettwäsche, etc.) werden unter Vorlage entsprechender Rechnungen und Belege Beihilfen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.100,- € gewährt. Die angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum der Pflegeeltern über.

Wenn für ein Pflegekind die Erstausrüstungsbeihilfe bereits in Anspruch genommen wurde und der junge Mensch weiterhin bei der Pflegefamilie lebt, kann für die altersbedingte notwendige Ergänzung von Einrichtungsgegenständen eine erneute Investitionsbeihilfe in Höhe von bis zu 600,- € gewährt werden.

3. Wichtige persönliche Anlässe

3.1. Kommunion und Konfirmation

Für Kommunion und Konfirmation werden eine Bekleidungspauschale sowie eine Bewirtungsbeihilfe analog nach den Sätzen gewährt, die von den Kommunalen Landesverbänden für die vollstationären Hilfen empfohlen werden. Für vergleichbare Feierlichkeiten anderer Religionsgemeinschaften wird entsprechend verfahren.¹

3.2. Einschulung

Aus Anlass der Einschulung kommt eine Beihilfe in Höhe von 80,- € in Betracht.

4. Weihnachtsbeihilfe

Die Weihnachtsbeihilfe wird nach den Sätzen gewährt, die von den Kommunalen Landesverbänden für die vollstationären Hilfen empfohlen werden. Die Zahlung erfolgt jeweils ohne Antrag mit dem Pflegegeld für Dezember und soll dazu verwendet werden, dem jungen Menschen ein persönliches Weihnachtsgeschenk zu machen.

5. Schullandheim, Klassenfahrten, Studienfahrten

Kosten für mehrtägige Klassen-, Studienfahrten u.ä. schulische Veranstaltungen werden unabhängig von Ferienmaßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 450,- € pro Jahr übernommen. Eintägige Klassenausflüge etc. sind mit dem monatlichen Pflegegeld abgegolten.

6. Urlaubs- und Ferienreisen

Für die Teilnahme an Ferienfreizeiten, Ferienaufhalten und sonstigen Unternehmungen des Pflegekinds während der Ferienzeiten mit oder ohne die Pflegefamilie wird pauschal ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 210,- € gewährt. Die Zahlung erfolgt jeweils ohne Antrag mit dem Pflegegeld für August. Bei Aufnahme des Pflegekinds nach dem 31.08. wird für das laufende Jahr kein Pauschalzuschuss gewährt, sondern im Einzelfall auf Antrag entschieden.

7. Sonderaufwendungen

Unter Vorlage entsprechender Belege/Rechnungen können Sonderaufwendungen gewährt werden. Als Sonderaufwendungen gelten Kosten für Bildungsmaßnahmen und zur Förderung von Begabungen und Interessen des Pflegekinds bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 500,- €.

- allgemein- und berufsbildende Kurse und Maßnahmen (z.B. Sprachkurse, Computerkurs)
- musische Bildungsmaßnahmen (z.B. Musikunterricht)
- zur Förderung von Begabungen und Interessen (z.B. Musikinstrumente, Sportausrüstung, Fahrrad, Vereinsbeiträge).

¹ Stand 01.01.2015: Kommunion Bekleidung 140,- €, Konfirmation Bekleidung 181,- €, Bewirtung 80,- €

8. Nachhilfeunterricht

Auf Antrag der Pflegeeltern können bei Bedarf zusätzliche schulische Fördermaßnahmen (z.B. Nachhilfestunden) gewährt werden. Voraussetzung ist eine konkrete Gefährdung der Versetzung oder des bevorstehenden Schulabschlusses. Grundsätzlich ist eine Stellungnahme der Schule erforderlich.

Liegen die Voraussetzungen nicht vor und ist eine Nachhilfe aus pädagogischen Gründen trotzdem sinnvoll und notwendig, ist dies im Hilfeplan unter Punkt „Sonstige Feststellungen oder Absprachen“ als individuelle Zusatzleistung durch den Sozialen Dienst zu begründen. Die Kostenübernahme der Nachhilfe ist jeweils bis zum Ende eines Schulhalbjahres zu befristen.

9. Führerschein

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen auf Antrag ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis gewährt werden, wenn diese aus beruflichen Gründen notwendig ist. Anwendung finden die Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände zu den Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen.

10. Anbahnung von Pflegeverhältnissen

Erfordert die Anbahnung eines Pflegeverhältnisses für ein Kind, das in einer Jugendhilfeeinrichtung betreut wird, über einen längeren Zeitraum regelmäßige Besuchskontakte und Übernachtungen in der zukünftigen Pflegefamilie, kann ein Tagessatz von 50,- € bewilligt werden.

11. Fahrtkosten

Fahrtkosten über 100 km monatlich, die den Pflegeeltern für die Wahrnehmung

- medizinisch und therapeutisch notwendiger Maßnahmen für das Pflegekind
- von im Hilfeplan vereinbarter Umgangskontakte des Pflegekindes zu seinen Eltern,
- der persönlichen Kontakte während der Anbahnungsphase

entstehen, können auf Antrag der Pflegeeltern erstattet werden. Berechnungsgrundlage ist die jeweils geltende km-Pauschale nach dem Landesreisekostenrecht. Erstattungsfähig ist die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnort und Ort des Termins. Fahrtkosten für Angelegenheiten des täglichen Lebens können nicht gesondert abgerechnet werden.

12. Fortbildung von Pflegeeltern

Für Fortbildungsmaßnahmen von Pflegeeltern wird auf vorherigen Antrag und Bestätigung durch den Pflegekinderdienst ein Zuschuss von max. 50,- € im Jahr gewährt. Die Fortbildung soll inhaltlich zur Qualifizierung und Stärkung der Kompetenzen der Pflegeperson beitragen. Darüber hinaus sind die Pflegeeltern gehalten, jeweils an den regelmäßig kostenfrei angebotenen Fortbildungen und Pflegeelterntreffen des Pflegekinderdienstes des Jugendamtes teilzunehmen.

13. Starthilfen

13.1. Überbrückungshilfe bei Beendigung der Jugendhilfe

Jungen Menschen kann für die Zeit nach Beendigung des Pflegeverhältnisses zur Überbrückung eines Zeitraumes von längstens einem Monat bis zur ersten Lohn-Gehaltszahlung bzw. bis zum Anlaufen anderer Leistungen (ALG II, BAföG) eine Überbrückungshilfe nach Bedarf in Form eines Zuschusses gewährt werden. Die Höchstgrenze des Zuschusses richtet sich nach den Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände zu den Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen.

Bestehen andere Möglichkeiten der Überbrückung des o.g. Zeitraumes (z.B. Einsatz von Rücklagen, Lohnzahlung als Vorschuss oder Lohnersatzleistung) sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

13.2. Beschaffung von Wohnraum

Sind Maklergebühren oder Zeitungsinserate unumgänglich, werden die Kosten in angemessenen Umfang übernommen. Für junge Menschen mit eigenem Einkommen aus Ausbildungs- und Berufstätigkeit kann auch eine nur teilweise Finanzierung in Betracht kommen. Eine notwendige Kautions sollte als Darlehen gewährt werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist.

13.3. Renovierung von Wohnraum

Sofern der Wohnraum zum Zeitpunkt des Einzugs renoviert werden muss, sind die notwendigen Kosten zu übernehmen. Eine weitgehende Eigenleistung des jungen Menschen ist anzustreben.

13.4. Einrichtung von Wohnraum

Für die Einrichtung von Wohnraum kann – je nach Bedarfslage – ein Zuschuss gewährt werden. Die Höchstgrenze des Zuschusses richtet sich nach den Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände zu den Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen.

Der junge Mensch wird dazu angeleitet, sich bis zum Einzug die notwendige Wohnausstattung (Möbiliar, Kücheneinrichtung, Bettzeug, usw.) selbst anzuschaffen und evt. Hilfe von dritter Seite vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Sachleistungen sollte nach Möglichkeit auf gebrauchte Gegenstände zurück gegriffen werden.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen - Kurzübersicht

Beihilfen und Zuschüsse	Bisheriger Betrag	Neuer Betrag	Prozentualer Anstieg
Erstausrüstung Bekleidung einmalig	307,-€	370,- €	20,5 %
Erstausrüstung Einrichtungsgegenstände einmalig	1023,- €	1100,- €	7,5 %
Altersentsprechende Ergänzung der Einrichtung einmalig	bisher keine Regelung	600,- €	
Wichtige persönliche Anlässe Kommunion Konfirmation Bewirtung Einschulung	140,- € 181,- € 80,- € 80,- €	140,- € 181,- € 80,- € 80,- €	unverändert
Weihnachtsbeihilfe jährlich	31,- €	31,- €	unverändert
Schullandheim, Klassenfahrten,	max. 450,- €	max. 450,- €	unverändert
Urlaub jährlich	10,- € pro Tag max. 210,- €	210,- €	Höhe unverändert Neu: Auszahlung ohne Antrag
Sonderaufwendungen - Allgemeinbildende Kurse - Musische Bildungsmaßnahmen - Förderung von Begabungen und Interessen jährlich	max. 330,- € max. 330,- € max. 179,- €	max. 500,- €	Zusammenfassung der 3 Förderbereiche
Nachhilfeunterricht			unverändert
Anbahnung von Pflegeverhältnissen Tagessatz	bisher keine Regelung	50,- €	
Führerschein	2/3 der Kosten max. 1.000,- €	2/3 der Kosten max. 1.000,- €	unverändert
Fahrtkosten	bisher keine Regelung	über 100 km 0,25 € / km	
Fortbildung Pflegeeltern jährlich	max. 50,- €	max. 50,- €	unverändert
Starthilfen	Reglung bisher im Einzelfall	analog Sonderaufwendungen SGB VIII vollstationäre Hilfen	